

## **Förderinformationen für die Förderung von Aktivitäten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung beim Bayerischen Jugendring (Fachprogramm BNE)**

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nach Maßgabe dieser Förderinformationen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen an den Bayerischen Jugendring (BJR) für die Unterstützung von Aktivitäten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung („Fachprogramm BNE“). <sup>2</sup>Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten gefördert. <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. <sup>4</sup>Die Förderung setzt den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 14. März 2017 (Drs. 17/15966) betreffend: „Konsequenzen aus der Anhörung "Jungsein in Bayern" IV: Fachprogramm Umweltbildung wieder auflegen" sowie die Vereinbarung zwischen dem StMUV und dem BJR vom 07.12.2022 um. <sup>5</sup>Der BJR wird mittels Zuwendungsbescheid des StMUV ermächtigt, die erhaltene Zuwendung als Erstzuwendungsempfänger gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO in öffentlich-rechtlicher Form weiterzugeben; die operative Abwicklung des Förderprogramms erfolgt nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

Teil I: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

### **1. Zweck des Fachprogramms BNE**

<sup>1</sup>Durch Fachprogramme werden Schwerpunkte der Landesförderung bei der Förderung von Aktivitäten zur Umsetzung von Handlungsschwerpunkten des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung gesetzt. <sup>2</sup>Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit und haben deshalb grundsätzlich überörtliche Bedeutung. <sup>3</sup>Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG i. V. m. § 32 AVSG obliegt dem Bayerischen Jugendring in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragte Stelle u. a. die Aufgabe der Weiterentwicklung der Jugendarbeit (vgl. Kap. III.4.1 des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, 2013). <sup>4</sup>Nach Art. 32 AGSG können dem BJR durch andere Ministerien im Rahmen von deren Ressortzuständigkeit Fördermittel zur Verwaltung und Weiterleitung übertragen werden. <sup>5</sup>Der BJR wird daher als Erstzuwendungsempfänger mittels Zuwendungsbescheid mit der öffentlich-rechtlichen Weitergabe der Fördermittel und der operativen Abwicklung des Förderprogramms betraut. <sup>6</sup>Das Fachprogramm BNE soll als wichtiger Baustein der Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie wesentlich zur Erreichung des Bildungsziels 4 der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung beitragen. <sup>7</sup>Wichtige Ziele des Fachprogramms BNE sind:

- Wirksame Beteiligung junger Menschen
- Diversität und Inklusion
- Stärkung und Anerkennung von Change Agents und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Ausbau von Bildungslandschaften mit dem Fokus auf BNE
- Bilder und Erzählungen (Narrative) der Transformation entwickeln
- Freiräume schaffen

### **2. Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Mit der Förderung aus diesem Fachprogramm sollen freie Träger der Jugendarbeit angeregt und unterstützt werden, ihre Aktivitäten im Bereich BNE bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. <sup>2</sup>Es werden Aktivitäten von und für junge Menschen gefördert, die auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen eingehen, neue inhaltliche Akzente setzen oder innovative Angebotsformen in der Jugendarbeit einführen und verbreitern. <sup>3</sup>Gefördert werden jugendbezogene Aktivitäten, die vor dem Hintergrund der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung sowie des UNESO-Weltaktionsprogramms (WAP) BNE und dessen Nachfolger Education for Sustainable Development – Towards achieving the Sustainable Development Goals (SDGs - BNE 2030) dazu beitragen, dass

- das Verständnis von Lernenden und der breiten Öffentlichkeit dafür gefördert wird, was die SDGs sind und wie diese Ziele mit unserem täglichen Leben zusammenhängen,

- aufgeworfene Fragen zu den Zusammenhängen und Zielkonflikten zwischen verschiedenen SDGs diskutiert werden können und Lernenden mithilfe eines ganzheitlichen und transformativen Ansatzes die Möglichkeit geboten wird, den erforderlichen Balanceakt zu meistern,
- zum Handeln für die Verwirklichung der SDGs motiviert wird,
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Lage versetzt werden, in ihren Verbänden und Einrichtungen als „BNE-Botschafter“ zu wirken,
- Verbände, Organisationen und Einrichtungen sich vernetzen und BNE als übergreifende und gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen, oder
- Lernorte in der Jugendarbeit Nachhaltigkeit als ganze Institution rundum in den Blick nehmen und im Sinne eines *Whole Institution Approach* so ihre volle Innovationskraft entfalten.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen<sup>1</sup> und andere Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 <sup>1</sup>Es können nur solche Aktivitäten gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass in den vorzeitigen Vorhabenbeginn durch den BJR ausdrücklich eingewilligt wurde. <sup>2</sup>Der Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen, gilt nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.2 Dem Antrag liegt eine Konzeption zu Grunde, die gemäß Leitfaden zu formulieren ist und Aufschluss über Ziele, Inhalte, Methoden, Ablauf etc. des geplanten Vorhabens gibt.
- 4.3 Die zu fördernden Maßnahmen und Projekte sollen inhaltlich konzeptionell die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen<sup>2</sup> ermöglichen und ihre spezifischen Lebensbedingungen und Bedürfnisse berücksichtigen, soweit dies nicht den Zielsetzungen des Fachprogramms widerspricht.
- 4.4 Die zuwendungsfähige Höchstdauer der Aktivitäten beträgt 24 Monate.
- 4.5 Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 ANBest-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer 10 Jahre.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die zur Durchführung der Aktivitäten notwendig sind. <sup>2</sup>Reiseausgaben sind nur bis zur Höhe der Sätze gemäß der am Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.

##### 5.2.1 Besserstellungsverbot

<sup>1</sup>Aus der Zuwendung dürfen auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger darf daher seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (auch außerhalb der Projektförderung) überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. <sup>3</sup>Eine Zuwendung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn höhere Entgelte als nach dem TV-L und dem TVöD oder sonstige über- und außertarifliche Leistungen gezahlt werden (Besserstellungsverbot). <sup>4</sup>Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung oder ist eine Ausnahme zugelassen, sind Personalausgaben bis zur Höhe der an vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen zuwendungsfähig (Kappung).

---

<sup>1</sup> Zu den im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zählen hier auch die Stadt-, Kreis- und Bezirksjugendringe. Da diese Teile der Gesamtkörperschaft Bayerischer Jugendring sind, haben diese Regelungen für sie nicht den Rechtscharakter von Förderinformationen, sondern von organisationsinternen Verfahrensregelungen.

<sup>2</sup> Darunter ist zu verstehen unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung und unabhängig von körperlichen, seelischen oder sozialen Beeinträchtigungen.

### 5.2.2 Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen

<sup>1</sup>Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen können nur als Ersatz für tatsächlich anfallende zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Freiwillige (d. h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig. <sup>3</sup>Sie sind durch Stundenzettel nachzuweisen. <sup>4</sup>Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.

### 5.3 Zuwendungshöhe und Bagatellgrenze

<sup>1</sup>Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens, höchstens 15.000 Euro innerhalb von 12 Monaten. <sup>2</sup>Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus baren Eigenmitteln. <sup>3</sup>Zweckgebundene Geldspenden im Geltungsbereich dieser Förderinformationen dürfen als Eigenmittel eingesetzt werden. <sup>4</sup>Bei Jugendverbänden und Gliederungen des BJR kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung über 10 % Eigenmittel abgewichen werden. <sup>5</sup>Die hierfür erforderlichen wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Der in diesen Einzelfällen insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- oder Sachleistungen erbracht werden. <sup>7</sup>Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen. <sup>8</sup>Gefördert werden nur Vorhaben, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro ergibt (Bagatellgrenze).

### 5.4 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Aktivitäten, die bereits mit Mitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von der Förderung nach diesen Förderinformationen ausgeschlossen. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere auch, wenn Aktivitäten aus anderen Fachprogrammen (z. B. vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) gefördert werden. <sup>3</sup>Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragstellern im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder sonstiger Freiwilligendienste entstehen.

## Teil II: Verfahren

### 6. Antragstellung

Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, mit den dort geforderten Angaben (u. a. inhaltliche Beschreibung/Konzeption Ausgaben- und Finanzierungsplan), beim BJR, Bereich Struktur und Förderung, spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Beginn des Vorhabens vorzulegen.

### 7. Bewilligung

Über die Zuwendung erhält der Antragsteller vom BJR einen Bewilligungsbescheid (Bewilligungsstelle).

### 8. Auszahlung

Auszahlungsanträge sind mit dem vorgegebenen Formblatt beim BJR, Bereich Struktur und Förderung, einzureichen.

### 9. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein zahlenmäßiger und inhaltlicher Nachweis (Sachbericht) entsprechend der Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.4 ANBest-P zu führen (einfacher Verwendungsnachweis).

### 10. Bewilligungsvorbehalt

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Fachprogramm BNE sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Fachprogramms nicht bewilligt werden kann.

### 11. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsstelle, das StMUV und der Oberste Rechnungshof (vgl. Art. 91 BayHO) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch

Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

## 12. Datenschutzerklärung

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO, insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO, werden von der zuständigen Bewilligungsstelle wahrgenommen.

Diese Förderinformationen treten am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.